

Testkonzept zur präventiven Testung der Hebamme auf SARS-CoV-2

Das vorliegende Konzept zur präventiven Testung ist eine Orientierungshilfe für freiberuflich tätige Hebammen, die in der Ausübung ihrer Tätigkeit Kontakt mit Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und deren Kindern haben. Es kann zur Vorlage bei zuständigen Behörden genutzt und in das Qualitätsmanagementsystem der Hebamme übernommen werden.

Die in der Coronavirus-Testverordnung (TestV) in der Fassung vom 30.11.2020 des Bundesministeriums für Gesundheit angelegten Testmöglichkeiten für asymptomatische Personen sollen sicherstellen, dass eine ressourcenschonende und effiziente Eindämmung der Pandemie erreicht werden kann. Für das Hebammenwesen bedeutet das, eine Infektion mit SARS-CoV-2 bei einer freiberuflichen Hebamme schnellstmöglich zu erkennen und eine Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 bestmöglich zu verhindern.

Die Durchführung von präventiven Testungen bietet einerseits die Chance, die Gesundheit von Frauen, Kindern und Familien zu schützen. Andererseits kann so die Wahrscheinlichkeit der nicht-indizierten Quarantänemaßnahmen verringert werden, so dass die Versorgung der Frauen und Familien mit Hebammenhilfe so weit wie möglich aufrechterhalten werden kann.

Gesetzliche Grundlagen

Ansprüche auf die präventive Testung richten sich nach § 4 „Testung zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2“ der Coronavirus-Testverordnung.

Anspruch der Hebamme

Die TestV zum Nachweis von SARS-CoV-2 besagt in § 4 (2) Nr. 6, dass Einrichtungen nach § 23 Satz 1 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes zu den testrelevanten Einrichtungen gehören. Gemeint sind Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe. In der Begründung zur Testverordnung steht, dass zu diesen Praxen auch die freiberuflichen Hebammen gehören. Daher hat auch die freiberuflich soloselbständige Hebamme einen Anspruch auf präventive Testung.

Abnahmestellen

Zur Durchführung der Testung sind Arztpraxen, die von öffentlichen Gesundheitsdiensten betriebenen Testzentren oder von den KVen betriebene Testzentren berechtigt.

Vergütung der Testung

Die TestV sieht für die oben beschriebenen präventiven Testungen die Kostenübernahme durch die gesetzlichen Krankenkassen vor, indem der durchführende Leistungserbringer direkt mit der jeweils zuständigen KV abrechnet (§7 TestV). Für die Hebamme heißt dies, dass sie sich in der Arztpraxis oder dem Testzentrum kostenlos testen lassen kann. Nach der Verordnung gilt dies auch für PKV-Versicherte (§ 1 Abs. 2 TestV). Der Anspruch auf die Kostenübernahme besteht allerdings nur für Antigen-Tests (im Sinne der Verordnung).

Strategie zur präventiven Testung

Die präventive Testung sollte einmal wöchentlich mit Hilfe eines Antigen-Tests erfolgen. Das Ergebnis ist in einem Testprotokoll zu dokumentieren, um die Teststrategie und deren Ergebnisse nachvollziehen zu können. Ein entsprechendes Formular ist diesem Testkonzept beigelegt.

Ist der Antigen-Test positiv, begibt sich die Hebamme in Selbstisolation und lässt zur sicheren Abklärung umgehend einen PCR-Test durchführen. Dieser ist für GKV-Versicherte kostenlos, PKV-Versicherte müssen damit rechnen diesen bei der Kasse einzureichen.

Dies ist zur Vermeidung falsch positiver Befunde notwendig. Bis das Ergebnis vorliegt, ist eine Selbstisolation einzuhalten. Bestätigt sich das positive Testergebnis, wird der Befund dem zuständigen Gesundheitsamt gemeldet und es greifen die dort geltenden Maßnahmen. Ist der PCR-Test negativ, beendet die Hebamme die Selbstisolation. Nach den neuesten Regeln genügt die telefonische oder elektronische Information über das negative Testergebnis, um die Selbstisolation aufzuheben.

Ist der Antigen-Test negativ, besteht kein Grund zur Selbstisolation. Jedoch entbindet ein negatives Testergebnis nicht von der Verpflichtung sich an alle Hygienemaßnahmen zu halten.

Wenn Symptome auftreten oder Kontakt zu einer Infizierten oder Verdachtsperson besteht oder bestand, gelten weiterhin die Maßnahmen des Robert-Koch-Institutes. Weitere unterstützende Dokumente hierzu sind auf der Corona-Website → Verdacht auf Covid-19 zu finden.

Quellen

Bundesanzeiger, Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV), Stand 01.12.2020

Infektionsschutzgesetz, <https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>, abgerufen am 17.12.2020

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte,
<https://antigentest.bfarm.de/ords/antigen/r/antigentests-auf-sars-cov-2/liste-der-antigentests?session=14697093689256>, abgerufen 04.12.2020

Kassenärztliche Vereinigung, https://www.kbv.de/media/sp/KBV_SchaubildCoronatest.pdf,
abgerufen 17.12.2020

Robert Koch Institut,
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Vorl_Testung_nCoV.html, Stand
30.11.2020, abgerufen 04.12.2020

Robert Koch Institut,
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html
, Stand 01.12.2020, abgerufen 04.12.2020